

**JAGDPACHTVERTRAG  
FÜR DAS  
JAGDREVIER**

**SASS**

**abgeschlossen zwischen**

**der Regierung des Fürstentums Liechtenstein**

**vertreten durch**

**Herrn Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher**

**und der**

**Jagdgemeinschaft des Reviers Sass,**

**bestehend aus:**

**Dr. Andreas Meier, Kirchstrasse 2, 9494 Schaan  
Martin Frommelt, Matteltiwaldstr. 14, 9497 Triesenberg  
Dr. Markus Hasler, Rotenbodenstr. 165, 9497  
Triesenberg  
Gerhard Meier, Im Mühleholz 23, 9490 Vaduz  
Volker Schmid, Herrenwingert 17, 9493 Mauren  
Stefan Seykora, Heiligwies 42, 9496 Balzers**

## **PACHTVERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE JAGDPACHTPERIODE 2012 - 2021**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Jagdgemeinschaft verpflichtet sich, bei der Ausübung des Jagdrechts das Jagdgesetz, das Naturschutzgesetz, das Waldgesetz, das Tierseuchen- und Tierschutzgesetz sowie andere einschlägige Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

Die von der Regierung erlassenen Versteigerungsbedingungen und die Revierkarte, enthaltend die Reviereinteilung, die Revierfläche, die vorgeschlagenen Schon- und Winterruhezonen sowie die folgenden Ausführungsbestimmungen, welche sich auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBl. 1995 Nr. 46, sowie die dazugehörigen Verordnungen und die einschlägigen Regierungsentscheide stützen, bilden den Inhalt aller Pachtverträge.

### **Pachtdauer**

1. Die Pachtdauer beträgt 9 Jahre. Sie dauert vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2021.

### **Jagdabgabe und Jahrespachtschilling, Beteiligung an den Kosten für Verhütungs- und Schutzmassnahmen im Wald**

2. Die von jeder Jagdgemeinschaft gemäss Art. 20 des Jagdgesetzes jährlich zu erhebende Jagdabgabe wird für die Dauer der Pachtperiode auf 50 % des Ausrufpreises (Jagdwert) festgelegt.
3. Der erste Jahrespachtschilling gemäss Art. 14 des Jagdgesetzes ist von der Jagdgemeinschaft sofort nach Schluss der Versteigerung bar zu erlegen bzw. bei der freihändigen Verpachtung mit der Unterfertigung des Pachtvertrages auf die Liechtensteinische Landesbank einzuzahlen.
4. Innerhalb weiterer 14 Tage hat die Jagdgemeinschaft gemäss Art. 14 des Jagdgesetzes eine Sicherstellung in der Höhe eines Jahrespachtschillings zu leisten sowie die mit der Verpachtung verbundenen Kosten zu ersetzen. Diese Sicherstellung bleibt bis zum Ablauf der Pachtperiode als gesperrte Kautions bei der Liechtensteinischen Landesbank. Die Zinsen dieser Kautions können von der Jagdgemeinschaft bezogen werden.
5. Verringert sich die Sicherstellung infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, so hat sie die Jagdgemeinschaft gemäss Art. 14 des Jagdgesetzes innert zwei Wochen auf die frühere Höhe zu ergänzen.
6. Der Jahrespachtschilling für die folgenden Jahre ist vier Wochen vor Beginn des neuen Jagdjahres bei der Liechtensteinischen Landeskasse einzuzahlen.

7. An den Kosten von Verhütungs- und Schutzmassnahmen gegen Wildschäden im Wald gemäss Art. 49 des Jagdgesetzes hat sich die Jagdgemeinschaft, in deren Revier solche Massnahmen getroffen werden, mit 10 % zu beteiligen.

### **Jagdleiter**

8. Die Jagdgemeinschaft hat laut Art. 15 des Jagdgesetzes einen Jagdleiter zu bestellen. Der Jagdleiter ist Zustellungsbevollmächtigter für alle behördlichen Mitteilungen, die sich aus dem Jagdpachtverhältnis ergeben. Er ist verantwortlich für eine sach- und termingerechte Erledigung aller mit den Behörden anfallenden Geschäfte. Die Jagdpächter haften für alle sich aus der Jagdpachtung ergebenden Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

Zum Jagdleiter im Sinne von Art. 15 des Jagdgesetzes wurde bestellt

- **Dr. Andreas Meier, Kirchstrasse 2, 9494 Schaan**

Änderungen in der Person des Jagdleiters oder dessen Adresse sind dem Amt für Wald, Natur und Landschaft binnen einer Woche mitzuteilen.

### **Jagdaufseher**

9. Für das Jagdrevier ist gemäss Art. 27 des Jagdgesetzes ein Jagdaufseher zu bestellen, welcher auf der gesamten Revierfläche für eine ausreichende Jagdaufsicht zu sorgen hat.

Als Jagdaufseher wurde bestellt:

- **Rainer Schädler, Kleinsteg 60, 9497 Triesenberg**

Änderungen in der Person des Jagdaufsehers oder dessen Adresse sind dem Amt für Wald, Natur und Landschaft binnen einer Woche mitzuteilen.

### **Schalenwildbestand, Abschussplanung und –durchführung, Ersatzvornahme**

10. Die Jagdgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass der Schalenwildbestand solange reduziert wird, bis die Waldverjüngung gemäss Artikel 23 des Waldgesetzes vom 25. März 1991, LGBl. 1991 Nr. 42, wie nachstehend ausgeführt erfolgen kann:

- a) auf natürliche Weise,
- b) mit standortgerechten Baumarten,
- c) in der Regel ohne Schutzmassnahmen.

Bis zum Zeitpunkt, an welchem auf dem überwiegenden Teil der Waldflächen eine Naturverjüngung ohne Schutzmassnahmen aufzukommen vermag, entscheiden die Forstorgane gemäss Art. 23 des Waldgesetzes über die zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

11. Zu Beginn der Jagdpachtperiode wird die Wildschadensituation anlässlich einer Begehung erhoben und dokumentiert (Anfangsinventar). Die Einladung durch das Amt für Wald, Natur und Landschaft ergeht an: Jagdleiter, Jagdaufseher, Grundeigentümer und Gemeindeförster.

12. Im weiteren Verlauf der Pachtperiode lädt das Amt für Wald, Natur und Landschaft zu einer jährlichen Begehung ein, welche wiederum die Diskussion der Wildschadenentwicklung sowie sonstige die Jagd betreffende Fragen zum Gegenstand hat. Das Ergebnis der Begehung ist in einem Protokoll zu dokumentieren.
13. Die Beurteilung der Verbisschadensituation erfolgt durch periodische Kontrollzaunaufnahmen (in der Regel alle vier Jahre) sowie die laufenden gutachtlichen Beurteilungen, welche in den Betriebsplänen der Gemeinden, Alp- und Bürgergenossenschaften dokumentiert sind. Die Beurteilung der Schälschadensituation erfolgt im Anlassfall.
14. Die Jagdgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Abschussplanung der Jagdpachtperiode 2012 bis 2021 auf die in Punkt 10 genannten Ziele ausgerichtet ist.
15. Die Jagdgemeinschaften, in deren Revier Rotwild vorkommt, verpflichten sich, möglichst während der ersten Hälfte der Jagdpachtperiode die Reduktion des Rotwildbestandes auf die angestrebte Bestandeshöhe unter Einhaltung der tierschützerischen Grundsätze konsequent zu unterstützen. In Revieren, in welchen der Abschussplan acht oder mehr Stück beträgt, erfolgt die Abschussplanung während der ersten vier Pachtjahre derart, dass 75% des Abschusses auf weibliches Wild entfällt. Der Jagdbeirat beurteilt nach vier Jahren die Auswirkungen der bisherigen Abschussplanungen bezüglich Reduktion des Rotwildbestandes sowie der Schadensituation im Wald und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Die Anpassung des Reh- und Gamswildbestandes hat vorrangig in Schutzwald- und rheintalseitigen Waldlagen zu erfolgen. In Gunstlagen des Berg- und Alpengebiets soll der Gamswildbestand stabilisiert werden. (Zahl, Geschlechter- und Altersklassenverteilung).
- Das Schwarzwild ist so zu regulieren, dass Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen vermieden oder nur punktuell und gleichzeitig tragbar auftreten.
16. Die Jagdgemeinschaft nimmt gemäss Art. 46 des Jagdgesetzes zur Kenntnis, dass die Regierung den Jagdpächtern im Interesse der Land-, Alp- und Waldwirtschaft im Rahmen der Abschussplanung oder im Rahmen einer gesonderten Abschussfestlegung für das ganze Revier oder Teile desselben eine Verminderung des Wildbestandes bei allen jagdbaren Arten auftragen kann.
17. Die Jagdgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung gemäss Art. 46 des Jagdgesetzes eine Ersatzvornahme veranlassen kann, sofern in einem Jagdrevier der Abschussplan bei einer Wildart bis Ende der Jagdzeit trotz geeigneter Bejagungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurde.

### **Notfutturvorgabe für das Schalenwild im Winter**

18. Die Jagdgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass zur Ergänzung des natürlichen Winternahrungsangebotes im Sinne von Notfutturvorgaben, nach Konzept und in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern und dem Amt für Wald, Natur und Landschaft, über den ganzen nutzbaren Winterlebensraum verteilt,

Magerheutristen angelegt werden können. Die Erstellung neuer oder die Nutzung bestehender Bauten, welche diesem Konzept der Magerheutristen nicht entsprechen, ist nicht gestattet.

### **Erhaltung und Verbesserung des Wildlebensraumes**

19. Die Jagdgemeinschaft verpflichtet sich, Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Wildlebensraumes zu unterstützen oder nach Massgabe des Amtes für Wald, Natur und Landschaft selbst vorzunehmen.
20. Die Jagdgemeinschaft verpflichtet sich, vor Beginn der Jagdpachtperiode mit der vorherigen Jagdgemeinschaft und dem Grundeigentümer eine Begehung betreffend dem zukünftigen Gebrauch bestehender Jagdeinrichtungen durchzuführen. Die nicht mehr in Gebrauch stehenden Reviereinrichtungen (Hochsitze, Bodensitze und Anderes) sind abzurechen und sachgerecht zu entsorgen.

### **Schutz vor schädlichen Einwirkungen im ganzen Verbreitungsareal; Ausweisung von Schon- und Winterruhezonen**

21. Die Jagdgemeinschaft verpflichtet sich, Massnahmen zum Schutz des Wildes vor schädlichen Einwirkungen aus dem Freizeit- und Erholungsverkehr zu unterstützen und das Wohlbefinden des Wildes möglichst zu verbessern.
22. Die Jagdgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass innerhalb der geltenden Jagdzeit im Rahmen der Abschussplanung Intervalle (Unterbrechung der Jagdzeit) angeordnet werden können.
23. Die Jagdgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass nach erlangtem Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu Beginn der Jagdpachtperiode Schon- und Winterruhezonen auf der Grundlage des Vorschlages in der Revierkarte ausgewiesen und mit dazugehörigem Verordnungstext rechtlich verbindlich gemacht werden.

### **Mithilfe bei Erhebungen und Forschungen sowie Ausbildung**

24. Die Jagdgemeinschaft duldet und unterstützt in zumutbarem Rahmen durch ihre praktische Mithilfe die Durchführung von wildtierökologischen oder waldkundlichen Erhebungen und Forschungen. Sie unterstützt die praktische Ausbildung im Rahmen der Jagdeignungs- und Jagdaufseherprüfung.

### **Kühlzellen/Wildbrethygiene**

25. Alle Reviere müssen Zugang zu einer Wildkammer haben. Werden Wildkammern gemeinschaftlich genutzt, müssen diese über eine ausreichende Kapazität verfügen. Jedes Revier meldet bis spätestens 30. April 2012 die verfügbare/n Wildkammer/n sowie die für deren ordnungsgemässen Betrieb verantwortliche Person an das Amt für Wald, Natur und Landschaft.

Auf der vom Amt für Wald, Natur und Landschaft zur Verfügung gestellten Etikette, welche am Wildstück anzubringen ist, sind die Nummer des Stückes sowie die vorgeschriebenen Angaben einzutragen

Die Jagdpächter:

Für die Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein  
Regierungschef Dr. Klaus Tschütscher

Martin Frommelt

.....

Vaduz,

.....

Dr. Markus Hasler

.....

Dr. Andreas Meier

.....

Gerhard Meier

.....

Volker Schmid

.....

Stefan Seykora

.....

- Anhang:
- Plan Jagdverpachtung 2012 – 2021: Jagdreviere
  - Plan Jagdverpachtung 2012 – 2021: Einzelrevier
  - Revierdatenblatt